

# **BGer 4A\_386/2018 vom 27. Februar 2019**

Bundesgericht, 2019-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_386\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_386_2018)

FR: TF 4A\_386/2018 du 27 février 2019

IT: TF 4A\_386/2018 del 27 febbraio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache redigiert, verwendet das Bundesgericht die von den Parteien gewählte Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt und sich die Parteien vor Bundesgericht der deutschen Sprache bedienen, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts auf deutsch.

### **E. 2**

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig ( Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG ).

#### **E. 2.1**

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Zürich. Die Parteien hatten im massgebenden Zeitpunkt ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz ausserhalb der Schweiz ( Art. 176 Abs. 1 IPRG ). Da sie die Geltung des 12. Kapitels des IPRG nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung ( Art. 176 Abs. 2 IPRG ).

#### **E. 2.2**

Beim angefochtenen Schiedsentscheid handelt es sich um einen Endentscheid, in dem das Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneinte. Dieser kann nach Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG mit Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder dessen Zusammensetzung betrifft, gilt davon eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen bzw. über die Ablehnung des betreffenden Schiedsrichters befinden kann ( BGE 136 III 605 E. 3.3.4 S. 616 mit Hinweisen). Der Antrag der Beschwerdeführerin ist demnach zulässig.

#### **E. 2.3**

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind ( BGE 134 III 186 E. 5 S. 187; 128 III 50 E. 1a S. 53; 127 III 279 E. 1a S. 282). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von

Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht ( BGE 134 III 186 E. 5 S. 187 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig ( BGE 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 119 II 380 E. 3b S. 382).

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin beantragt Nichteintreten auf die Beschwerde. Das Schiedsgericht habe in einer Eventualbegründung entschieden, dem Schiedsverfahren stehe die Einrede der res iudicata entgegen. Diese Eventualbegründung habe die Beschwerdeführerin nicht gerügt.

Beruhet der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, so hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt; andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden ( BGE 133 IV 119 E. 6.3 S. 120 f.; vgl. auch BGE 136 III 534 E. 2.2 S. 535 f.; Urteil 4A\_259/2011 vom 3. August 2011 E. 1.3). Das gilt auch für Beschwerden gegen Schiedsentscheide (Urteil 4P.137/2002 vom 4. Juli 2003 E. 5.1). Wie dargelegt, hat das Schiedsgericht hier aber nur über seine Zuständigkeit entschieden. Über die Prozessvoraussetzung der fehlenden res iudicata hat es ausdrücklich nicht entschieden, sondern sich darüber nur in einem obiter dictum geäußert. Die Frage der res iudicata ist daher nicht Beschwerdegegenstand und es schadet der Beschwerdeführerin nicht, dass sie sich in der Beschwerde dazu nicht geäußert hat.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin rügt, das Schiedsgericht habe sich zu Unrecht für unzuständig erklärt ( Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG ).

#### **E. 4.1**

Das Bundesgericht prüft die Zuständigkeitsrüge nach Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG in rechtlicher Hinsicht frei, einschliesslich materieller Vorfragen, von deren Beantwortung die Zuständigkeit abhängt (Urteil 4A\_396/2017 vom 16. Oktober 2018 E. 4.1, zur Publikation vorgesehen; BGE 142 III 239 E. 3.1; 134 III 565 E. 3.1; 133 III 139 E. 5 S. 141).

Demgegenüber überprüft es die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids auch im Rahmen der Zuständigkeitsrüge nur, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven ( Art. 99 BGG ) berücksichtigt werden (zit. zur Publikation vorgesehenes Urteil 4A\_396/2017 E. 4.1; BGE 142 III 220 E. 3.1, 239 E. 3.1; 140 III 477 E. 3.1; 138 III 29 E. 2.2.1; je mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Das Schiedsgericht erwog im Wesentlichen, ob eine gültige Schiedsvereinbarung vorliege, beurteile sich nach türkischem Recht. Art. 504 des türkischen Obligationenrechts ("TCO") bestimme (in nicht bestrittener englischer Übersetzung) : "The agent needs a special authority to (...) consent to arbitration". Dass C. \_\_\_\_\_ beim Abschluss des Agenturvertrages über eine solche Spezialvollmacht verfügt habe, sei nicht nachgewiesen. Entgegen der Beschwerdeführerin verstosse die Berufung der Beschwerdegegnerin auf das Fehlen einer speziellen Vollmacht auch nicht gegen Treu und Glauben. So könne sich die Beschwerdegegnerin ohne Weiteres gleichzeitig auf die Gültigkeit des Agenturvertrags berufen und die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung als Teil des Agenturvertrags bestreiten. Dies ergebe sich aus dem Grundsatz der Autonomie der Schiedsvereinbarung im Verhältnis

zum Hauptvertrag. Auch aus der Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung nicht bestritten habe im von der Beschwerdeführerin eingeleiteten ersten Schiedsverfahren, das zum Vergleich vom 24. Januar 2010 geführt habe, lasse sich nichts ableiten. Denn dieses sei in einem sehr frühen Verfahrensstadium abgebrochen worden - bevor die Beschwerdegegnerin eine Antwort zum Gesuch der Beschwerdeführerin um Einleitung eines Schiedsverfahrens abgegeben hatte. Daher habe für die Beschwerdegegnerin keine Veranlassung bestanden, auf das Verfahren bezogene Einwände vorzubringen. Das Schiedsgericht verwarf sodann den Einwand der Beschwerdeführerin, mit der Unterzeichnung des Vergleichs vom 24. Januar 2010 habe die Beschwerdegegnerin die Gültigkeit des Agenturvertrages im Nachhinein bestätigt. Die Beschwerdegegnerin habe sich auch im Verfahren vor den katarischen Gerichten nicht widersprüchlich verhalten. Vielmehr habe sie im Gegenteil der Klage der Beschwerdeführerin auf Zahlung zusätzlicher Provisionen gestützt auf den Vergleich vom 24. Januar 2010 nicht die Unzuständigkeit der katarischen Gerichte entgegengehalten. Das türkische Recht verlange eine spezielle Vollmacht; die Beschwerdeführerin könne sich daher auch nicht auf eine Anscheinsvollmacht oder etwas Vergleichbares berufen.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin rügt, entgegen dem Schiedsgericht sei Art. 16 des Agenturvertrags vom 21. April 2007 trotz der behaupteten fehlenden (Spezial-) Vollmacht von C. \_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 8 und 9 des Vergleichs vom 24. Januar 2010 gültig. In Art. 9 des Vergleichs werde ausdrücklich auf Art. 16 des Agenturvertrages verwiesen. Damit werde die darin enthaltene Schiedsklausel im Sinne eines stillen Verweises unmittelbarer Vertragsbestandteil des Vergleichs. Damit beschränkt die Beschwerdeführerin ihre Rügen zur Gültigkeit der Schiedsklausel auf die Frage, ob die fehlende spezielle Vollmacht für die Vereinbarung einer Schiedsklausel im Agenturvertrag durch den Abschluss des Vergleichs gleichsam geheilt wurde. Auf alle weiteren Argumente des Schiedsgerichts zur Gültigkeit der Schiedsklausel muss daher mangels Rüge nicht (mehr) eingegangen werden.

Nach den Feststellungen des Schiedsgerichts hatte die Beschwerdeführerin geltend gemacht, das Management der Beschwerdegegnerin müsse vom Abschluss des Vergleichs Kenntnis gehabt und so die Gültigkeit der im Vergleich erwähnten Schiedsklausel bestätigt haben. Dem hielt das Schiedsgericht entgegen, im Vergleich werde nicht umfassend auf den Agenturvertrag verwiesen oder die Schiedsklausel bestätigt, sondern alle Streitigkeiten aus dem Vergleich würden an die staatlichen Gerichte Katars verwiesen. Im Hinblick darauf erscheine die Erwähnung der Schiedsklausel im Vergleich als bloss erläuternd und nicht als bindende Bestätigung. Diese (vertrauenstheoretische) Auslegung ist nicht zu beanstanden. Kern von Art. 9 Abs. 2 des Vergleichs ist offensichtlich die Vereinbarung, dass Streitigkeiten aus dem Vergleich durch die staatlichen Gerichte geregelt werden sollen. Der Hinweis auf die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Streitigkeiten aus dem Agenturvertrag erscheint im Vergleich dazu bloss als (erläuternde) Abgrenzung, was sich insbesondere aus dem Bindewort "whereas" ergibt. Es gibt keine Anhaltspunkte, woraus die Beschwerdeführerin hätte ableiten dürfen, die Beschwerdegegnerin wolle damit die Gültigkeit der Schiedsklausel bestätigen. Die Beschwerdeführerin wendet ein, mit dem Verweis auf eine bloss erläuternde Funktion treffe das Schiedsgericht eine Annahme, die nicht einmal von der Beschwerdegegnerin behauptet worden sei. Sie verkennt, dass es genügt, wenn die Beschwerdegegnerin die Gültigkeit der Schiedsklausel und damit auch die behauptete nachträgliche Genehmigung durch Art. 9 Abs. 2 des Vergleichs bestritt. Damit

machte sie geltend, dass dieser Bestimmung nicht jene verpflichtende Bedeutung beigemessen werden kann, welche die Beschwerdeführerin behauptet. Wenn die Beschwerdeführerin schliesslich darauf hinweist, dass es gängiger Übung und Praxis entspreche, auf Bestimmungen oder ganze Vertragswerke zu verweisen, ohne diese wortwörtlich nochmals zu zitieren oder zu wiederholen, ist nicht ersichtlich, was sie daraus ableiten will.

Die Beschwerde ist abzuweisen, ohne dass auf die weitere Begründung des Schiedsgerichts eingegangen werden muss, wonach die vorliegende Streitigkeit ohnehin unter den Vergleich vom 24. Januar 2010 und die darin enthaltene Gerichtsstandsklausel fällt und nicht unter den Agenturvertrag.

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.